



Landeselternausschuss der Kitas in RLP



komba
gewerkschaft
rheinland-pfalz



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG



GEW
Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz



Vereinte Dienstleitungsgewerkschaft
Landesbezirk Rheinland-Pfalz - Saarland

Kita-Tag der Spitzen¹ Rheinland-Pfalz:

Leitlinien in Zeiten von Corona –

Kindertagesbetreuung im Übergang zum Regelbetrieb

vom 10. Juli 2020



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



StädtetagRLP



AWO
Bezirksverband
Rheinland e.V.



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND



Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG



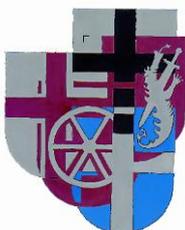
IBEB

INSTITUT FÜR BILDUNG, ERZIEHUNG
UND BETREUUNG IN DER KINDHEIT
RHEINLAND-PFALZ

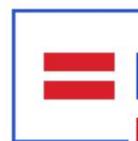


**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.



Katholisches Büro Mainz.
Kommissariat der Bischöfe
Rheinland-Pfalz



DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

¹ Den Kita-Tag der Spitzen bilden alle in Rheinland-Pfalz für die Kindertagesbetreuung Verantwortung tragenden Organisationen, Gewerkschaften und Verbände: Kommunale Spitzenverbände (Landkreistag, Städtetag, Gemeinde- und Städtebund), Katholisches Büro, Evangelisches Büro, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften (verdi, GEW, komba), Landeselternausschuss, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB), Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), Ministerium für Bildung. Des Weiteren wurde der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) beteiligt.

Die hier vorgelegten Leitlinien dienen der Orientierung für einen geordneten Übergang vom eingeschränkten zum regulären Regelbetrieb und lösen die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz: Kindertagesbetreuung in einem Alltag mit Corona vom 20. Mai 2020“ ab².

Die notwendige Voraussetzung für die Rückkehr zum Regelbetrieb ist durch die Entscheidung des Gesundheitsbereichs gegeben, dass die niedrigen Infektionszahlen den Regelbetrieb zulassen und eine weitere Einschränkung des Angebots der Kindertagesbetreuung entsprechend nicht mehr gerechtfertigt ist.

Für das weitere Vorgehen insgesamt bleiben folgende Aspekte handlungsleitend:

- Die Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 und der Schutz der Kinder, Eltern, Beschäftigten und ihrer Familien.
- Fortschreitendes Wissen zur Gefährdungslage bei der Übertragung von SARS-CoV-2 durch Kinder.
- Die Erkennung von Infektionsketten und zielgerichteten Testungen, um eine vollständige Kontaktverfolgung durchführen zu können.

² Bei einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens können die Leitlinien vom 20. Mai 2020 in Abhängigkeit von Entscheidungen des Gesundheitsbereichs (landesweit oder regional) ggf. wieder herangezogen werden.

A. Ziel: geordneter Regelbetrieb in Kitas ab 1. August 2020

Vorgesehen ist der Übergang von einem *eingeschränkten* Regelbetrieb³ in den *regulären* Regelbetrieb ab dem 1. August 2020 bzw. nach den Sommerschließzeiten der Einrichtung, falls diese erst nach dem 1. August enden und unter der Voraussetzung, dass das Infektionsgeschehen so bleibt, wie es aktuell ist⁴.

B. Rechtliche Einordnung

- (1) Mit Eintritt in den Regelbetrieb gelten wieder – und zwar ohne Einschränkung – die rechtlichen Regelungen des SGB VIII, des KitaG und der LVOKitaG.
- (2) Das Ministerium wird sich dafür einsetzen, dass die CoBeLVO entsprechend den Regelungen, die sich aus der Rückkehr in den Regelbetrieb ergeben, angepasst wird. Davon unberührt bleiben Regelungen der CoBeLVO zum Umgang mit infizierten Personen, bei Einreise aus Risikogebieten und für Personen mit respiratorischen Symptomen.

C. Daraus ergeben sich nachstehende Konsequenzen und Aspekte zur Umsetzung

- (1) Eltern haben wieder Anspruch auf die rechtlich vorgegebenen und vereinbarten Betreuungsumfänge. Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.
- (2) Die Vorgaben der Betriebserlaubnis sind einzuhalten. Bei Personalausfällen gelten die Handlungspläne der jeweiligen Einrichtung. Die konzeptionelle, organisatorische und personelle Ausgestaltung des Angebots obliegt dem Einrichtungsträger unter Beteiligung der gesetzlichen Elternvertretung.
- (3) Kindern und Eltern, die dies benötigen, soll auch während der Schließzeiten in Sommerferien – ggf. einrichtungsgreifend und unter Organisation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – ein Betreuungsangebot bereitgestellt werden. Die Betreuungsnotwendigkeit ist geeignet nachzuweisen.⁵
- (4) Notwendige Hygienemaßnahmen, die in den Regelalltag integriert werden können und müssen, sind weiterhin vorzusehen. Nähere Hinweise ergeben sich aus den „Gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 01. August 2020“ in der jeweils aktuellen Fassung.

³ Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz: Kindertagesbetreuung in einem Alltag mit Corona vom 20. Mai 2020.

⁴ Offen bleibt, ob sich aus dem Reiseverkehr während der Sommerzeit ggf. veränderte Infektionslagen ergeben.

⁵ Z. B. Bestätigung des Arbeitgebers, dass Erholungsurlaub in erheblichem Umfang zur Coronakrise eingesetzt wurde.

- (5) Sofern sich ohne erhebliche Eingriffe und Einschränkungen Möglichkeiten in der Betriebs- und Betreuungsorganisation ergeben, die Nachverfolgungen bei Infektionen erleichtern, sollten diese genutzt werden. Entsprechend können alle pädagogischen Konzepte wieder umgesetzt werden; denn in aller Regel sind die Räumlichkeiten auf die Umsetzung des jeweiligen pädagogischen Konzepts ausgerichtet. Das pädagogische Konzept ist Grundlage der Betriebserlaubnis.
- (6) Eingewöhnungen finden in gewohnter Weise entsprechend der frei werdenden Platzkapazitäten und dem grundsätzlich konzeptionell festgeschriebenen Prozedere statt.
- (7) Mit Blick auf den geringen Umfang der Infektionszahlen: Maßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die Organisationsstruktur des Regelbetriebs oder eine Einschränkung in den rechtlichen Anspruch von Eltern bedingen, sind nicht weiter geboten. Die Vorgabe der Festlegung auf geschlossene Betreuungssettings und feste Gruppen, wie im eingeschränkten Regelbetrieb nach den Leitlinien vom 20. Mai 2020 umgesetzt, entfällt. Ein Festhalten an festen Gruppen ist unter Berücksichtigung der Reduzierung der Infektionsgefahr ggf. sinnvoll und möglich. Die nähere Ausgestaltung klären die Träger mit allen Beteiligungen vor Ort (gesetzliche Elternvertretung, Beschäftigten und betrieblicher Interessenvertretung) und der Betriebserlaubnisbehörde.

D. Personal

Die Rückkehr zum Regelbetrieb auf Basis des niedrigen Infektionsgeschehens bedeutet auch im Personaleinsatz die Rückkehr zum Normalbetrieb. Aus der momentanen Infektionslage ergeben sich hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nach RKI erfolgt nicht. Auf eine besondere Gefährdung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss Rücksicht genommen werden. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber ist in solchen Fällen das übliche Vorgehen. Gemeinsam mit dem zuständigen Betriebsarzt können Einsatzmöglichkeiten besprochen werden. Eine Beratung der Kindertagesstätte durch entsprechende medizinische Fachkräfte kann auch hilfreich sein, um Ängste und Sorgen sowohl der Beschäftigten als auch der Eltern und sorgeberechtigten Personen zu mindern. Eine solche Vorgehensweise gibt auch dem Träger der Kindertagesstätte Sicherheit in Bezug auf die Personalkostenförderung. Kann Personal nur eingeschränkt in der Kindertagesstätte eingesetzt werden und es liegt eine entsprechende betriebsärztliche Gefährdungseinschätzung vor, so sind (allerdings nur in diesem Umfang) die Voraussetzungen für die Personalkostenförderung von Seiten des Landes gesichert; im Übrigen beteiligt sich das Land an den Personalkosten solange der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist. Können Beschäftigte nicht im Einrichtungsbetrieb eingesetzt werden, benötigen sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Zur Sicherstellung eines umfassenden Regelbetriebs sollten während des eingeschränkten Regelbetriebs gewonnene Vertretungskräfte und Hilfspersonal mit erweitertem polizeilichem Führungszeugnis bei Personalausfall weiterhin eingesetzt werden. Gemäß § 6 Abs. 5 LVOKitaG kann eine Vertretung wie bisher für einen zeitlich begrenzten Umfang⁶ auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Ggf. bietet sich sogar die Möglichkeit, Personen langfristig zu gewinnen. Hier ist insbesondere auf die Möglichkeiten der berufs begleitenden Ausbildungen hinzuweisen und es sind ggf. bislang aufgrund fehlenden Vertretungspersonals enggefasste Maßnahmepläne anzupassen. Die Maßnahmepläne gemäß dem Einrichtungsspezifischen Sollstellenplan (ESSP) sind wieder anzuwenden.

Ebenfalls sollte den Erfordernissen entsprechend ausreichend Personal im Wirtschaftsdienst eingesetzt werden.

Soweit Mitarbeitende in der Phase der Pandemie zur Sicherstellung von Notbetreuungen vorgesehene Urlaubszeiten aufgeschoben haben, sollte ihnen bei größtmöglicher Verfügbarkeit von Vertretungskräften vorrangig eine Nachholung ermöglicht werden. Lassen dies die personellen Anforderungen des Regelbetriebs nicht zu, soll dem unter Ausnutzung der Spielräume aus den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen (z.B. Übertragungsmöglichkeit von Urlaubstagen auf das Folgejahr) Rechnung getragen werden.

E. Bei Auftreten eines Infektionsfalls

In Verantwortung der Gesundheits- bzw. Ordnungsbehörden werden bei Auftreten eines oder mehrerer Infektionsfälle die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Auf die Ausführungen zum Stufenkonzept des Landes in den Hygieneempfehlungen wird hingewiesen.

Das jeweils aktuelle Testkonzept des Landes findet Anwendung.

F. Änderung Infektionsgeschehen insgesamt

Im Falle eines Anstiegs des Infektionsgeschehens im Land RLP (oder im Bereich der jeweiligen Gesundheitsämter) werden auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Verfügungen der zuständigen Gesundheits- bzw. Ordnungsbehörden ergehen. Auf die Ausführungen zum Stufenkonzept des Landes in den Hygieneempfehlungen wird hingewiesen.

⁶ Bei der in § 6 Abs. 5 Satz 3 LVOKitaG festgelegten Begrenzung auf sechs Monate werden die Zeiten während des eingeschränkten Regelbetriebs (bis 1. August 2020) nicht angerechnet.

G. Testungen für Beschäftigte von Kitas

Diese richten sich nach der jeweils aktuellen Teststrategie des Landes. Die Teststrategie des Landes dient zum einen dem allgemeinen Ziel, mögliche Infektionen zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen. Zum anderen ist eine Teststrategie und das Wissen um diese hilfreich, um den Beschäftigten und Eltern Sicherheit zu geben.

Der Teststrategie des Landes ist zu entnehmen, dass die aktuellen Infektionszahlen so niedrig sind, dass eine flächendeckende Testung keine Erkenntnisse gewinnen lässt. Es müssten bis zu 4000 zufällige Testungen durchgeführt werden, um eine infizierte Person in der Allgemeinbevölkerung aufzuspüren.

Dazu ist anzumerken, dass ein negatives Testergebnis nur Kenntnis über den aktuellen, für wenige Tage gültigen, Infektionsstatus gibt. Eine regelmäßige, wenn auch freiwillige Testung würde Personen zudem regelmäßig mit der offenen Frage nach Testergebnissen konfrontieren.

Bei der Teststrategie des Landes geht es vor allem um den Schutz von Personen vor Infizierten. Deshalb konzentriert sich das Land auf eine anlassbezogene Teststrategie:

- Sobald ein bestätigter Fall in einer Kindertagesstätte auftritt, werden die Personen und Gruppen schnell und umfassend getestet. Ab dem ersten Fall von Covid-19 in einer Kindertagesstätte ordnet das Gesundheitsamt anlassbezogene Tests sowie notwendige Quarantänen an.
- Das Land empfiehlt allen Personen, die an einem oder mehreren Symptomen einer oberen oder tiefen Atemwegsinfektion leiden, eine Testung, durchführen zu lassen. Dies ist u. a. bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten möglich.

Näheres zur Teststrategie des Landes findet sich im Internet⁷:

Ein Teil des Kita-Tag der Spitzen empfiehlt der Landesregierung darüber hinaus regelmäßige Testungen aller Beschäftigten in Kindertagesstätten auf freiwilliger Basis.

⁷ Einsehbar unter: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Teststrategie_SARS-CoV2_10062020.pdf